

# Landgericht Hamburg

Az.: 301 O 24/23

Verkündet am 17.10.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 040970-22/PA

gegen

**N1 Interactive Ltd.**, 206, Wisely House, Old Bakery Street, Valletta VLT1415, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Blume, Ritscher, Nguyen, Karpenstein**, Gerhofstraße 40, 20354 Hamburg, Gz.: 123/23 O01 kl

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 1 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Cors-Arndt als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2024 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.177,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. April 2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erstattung von Spieleinsätzen, die er bei Online-Glücksspielen bei der Beklagten verloren hat.

Der Kläger spielte von der Beklagten im Internet angebotene Online-Glücksspiele. Die Beklagte bot ihre Online-Glücksspiele im Internet auch in deutscher Sprache an, registrierte Spieler mit Wohnsitz in Deutschland und nahm deren Zahlungen entgegen. Die Beklagte verfügte über keine Erlaubnis für das Veranstellen von Online-Glücksspielen in Deutschland.

Der Kläger registrierte sich bei der Beklagten mit seiner E-Mail-Adresse „El-  
[REDACTED] Die Beklagte richtete für den Kläger ein Spieler-Konto ein, über das er seine Spieleinsätze tätigen konnte. Im Zuge der Teilnahme am Glücksspielangebot der Beklagten zahlte der Kläger in der Zeit vom 23. Februar 2021 bis zum 27. September 2022 insgesamt 24.737,- € auf sein Konto bei der Beklagten ein. Davon wurden ihm 6.620,- € wieder als Gewinn ausgezahlt (Transaktionsliste als Anlage K 1, Excel-Tabelle als Anlage K 2). Der Differenzbetrag in Höhe von 18.117,- € entspricht dem Zahlungsantrag.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Landgericht Hamburg international und örtlich zuständig sei. Das Bankkonto, von dem er die hier geltend gemachten Zahlungen an die Beklagte überwiesen habe, befinde sich im Bezirk des Landgerichts Hamburg. Er wohne auch in Hamburg. Seine Zahlungen seien ohne Rechtsgrund gewesen. Er sei bis zum 27. September 2022 der Ansicht gewesen, dass das Angebot der Beklagten im Internet legal sei. Hätte er von der Illegalität gewusst, hätte er von der Teilnahme abgesehen.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Sache auf die Kammer zu übertragen, hilfsweise die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist u.a. der Ansicht, dass der Kläger schon kein Verbraucher im Sinne der EU-Verordnungen sei. Eine Kondition scheidet aus, weil das Verbot des öffentlichen Glücksspiels ohne deutsche Erlaubnis als Verletzung der Dienstleistungsfreiheit gegenüber der Beklagten nicht angewendet werden dürfe. Die Normen des GlüStV seien ohnehin keine Verbotsgesetze i.S.v. § 134 BGB. Der Erlaubnisvorbehalt und das damit einhergehende Verbot der Veranstaltung von Onlineglücksspielen ohne (zusätzliche) deutsche Erlaubnis sei lediglich eine Vorgabe für die zuständigen deutschen Behörden. Jedenfalls greife die Konditionssperre nach § 817 S. 2 BGB. Die Behauptung, der Kläger habe von der Erlaubnispflicht öffentlichen Glücksspiels in Deutschland nichts gewusst, sei frei erfunden. Eine Rückforderung verstoße zudem gegen § 242 BGB.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört.

Ergänzend wird auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Das Gericht ist örtlich und international zuständig. Gemäß Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers in Verbraucherstreitigkeiten gegen den Vertragspartner vor dem Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers erhoben werden (der Kläger hat seinen Wohnsitz in Hamburg). Es handelt sich um eine Verbraucherstreitigkeit im Sinne der Vorschrift. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht als Verbraucher gehandelt haben könnte, bestehen jedenfalls nach dem Ergebnis der Anhörung des Klägers nicht (mehr). Die gewerblich handelnde Beklagte hat ihr Angebot auch auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet, Art 17 Abs. 1 lit. C) EuGVVO (deutschsprachiges Angebot unter deutscher Domain).

2.

Die Klage ist gemäß § 812 BGB begründet.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO). Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrages sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a), e) Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO).

Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht, weil ein Rechtsgrund für die Leistungen des Klägers nicht vorgelegen hat. Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 und § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 gemäß § 134 BGB nichtig. Nach jenen Normen ist das Veranstalten von öffentlichen Glücksspielen im Internet verboten. Dass vorliegend die Glücksspiele in Deutschland stattfinden sollten und stattgefunden haben, liegt auf der Hand. Die Beklagte hatte jedoch in der streitgegenständlichen Zeit keine deutsche Konzession und eine maltesische Konzession hatte in Deutschland keine Wirkung.

Ob die Beklagte einen Anspruch auf eine Konzession hatte und die Nichtvergabe einer Konzession rechtswidrig war, ist ohne Belang, denn für das Verbot kommt es nur auf das tatsächliche (Nicht-)Vorliegen der Konzession an (vgl. BGH, Beschluss vom 08. November 2023 - I ZR 79/22, Rn. 7). Eine etwaige verwaltungsrechtliche Duldung hätte keine Konzession bedeutet und nichts an der Erfüllung des zivilrechtlichen Tatbestands von § 134 BGB geändert.

Eine Rückforderung ist nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil jene Vorschrift eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraussetzt (vgl. BGH NJW 1974, 1821), die hier fehlt.

Eine Rückforderung ist nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Dabei ist eine teleologische Reduktion dieser Norm vorzunehmen. Selbst wenn der einzelne Spieler nicht schutzwürdig wäre, so ist doch jedenfalls der generalpräventive Schutzzweck der Norm zu berücksichtigen, Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 GlüStV 2012/2021). Dem liefe es zuwider, wenn die vom Spieler getätigten Einsätze kondiktionsfest wären. Für die Anbieter würde dadurch ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, ihr illegales Geschäft fortzusetzen (OLG Dresden, NJW-RR 2023, 344).

Eine Rückforderung ist auch nicht gemäß § 242 BGB ausgeschlossen, weil § 817 BGB bezogen auf den Inhalt der Einwendung der Beklagten *lex specialis* ist (OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2022, 1280).

Dem Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens und Vorlage beim Europäischen Gerichtshof war nicht stattzugeben. Da das Urteil des erkennenden Gerichts mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann, hat für das erkennende Gericht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV selber keine Vorlagepflicht bestanden, so dass auch keine Aussetzungspflicht bestand. Zu einer Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV hat ohnehin kein Anlass bestanden.

Die Voraussetzungen für eine - allein von der Beklagten begehrte - Vorlage an die Kammer gemäß § 348 Abs. 3 ZPO liegen ersichtlich nicht vor. Weder weist die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf noch hat sie grundsätzliche Bedeutung.

Der Kläger kann Rechtshängigkeitszinsen beanspruchen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Cors-Arndt  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 17.10.2024

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle